

bemerken, dass die überwiegende Anzahl der Länder in der Europäischen Union für unverheiratete Eltern kraft Gesetz die gemeinsame elterliche Sorge vorsieht. Ob die gesetzliche Neuregelung wenigstens einen schnelleren und unbürokratischeren Weg als bisher darstellt, um die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zu erreichen, bleibt abzuwarten.

**Siehe auch:** → *Rechte des nichtsorgeberechtigten Elternteiles*, Rdn. 1031, → *Umgangsrecht des Vaters*, Rdn. 1314, → *Umgangsrecht mit den Kindern des anderen Partners*, Rdn. 1338.

## Sozialgeld

1231

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben gem. § 28 Abs. 1 SGB II zur Sicherung des Lebensunterhaltes Anspruch auf Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches des SGB (SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben. Anspruch auf Sozialgeld haben auch Bezieher von Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung auf Zeit. Angehörige einer **Bedarfsgemeinschaft** (→ *Arbeitslosengeld II*, Rdn. 103), die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben keinen Anspruch auf Sozialgeld. Sozialgeld setzt ebenso wie das → *Arbeitslosengeld II*, Rdn. 103, Hilfebedürftigkeit voraus.

1232

Alle Personen, die zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören, werden wie beim ALG II bei der Berechnung der Leistungen mit einbezogen, sodass das **Einkommen und Vermögen** des Partners **einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft** zu berücksichtigen sind.

1233

So ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit eines unverheirateten Kindes, das mit seinem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, nun auch das Einkommen und Vermögen des neuen Partners zu berücksichtigen (BSG, Urt. v. 13.11.2008 – B 14 AS 2/08 R, FFE 2009, 196). Zum 01.08.2006 wurde die Berücksichtigung von Einkommen bei den »Stiefkindern« in § 9 Abs. 2 SGB II neu geregelt. Bei der Frage der Hilfebedürftigkeit ist nun auch das Einkommen und Vermögen des »Stiefvaters« bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Das Bundessozialgericht hat diese Regelung in der genannten Entscheidung für verfassungskonform erachtet. Von einer Bedarfsgemeinschaft durch eine nichteheliche Lebensgemeinschaft könne allerdings nur dann ausgegangen werden, wenn diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft eine gewisse Verfestigung erfahren habe. Davon könne etwa nach einem Jahr des Zusammenlebens ausgegangen werden (Jansen, ZFE 2009, 197).

## Sozialhilfe

1234

### ► Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Sozialhilfe hat nach dem Inkrafttreten der Hartz-IV-Gesetze nur noch eingeschränkte Bedeutung.
2. Im Sozialhilferecht gilt das Subsidiaritätsprinzip, d. h. dass andere Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich vorgehen.

3. Die Partner der eheähnlichen Gemeinschaft i. S. d. § 20 SGB XII dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten (§ 20 Satz 1 SGB II). Bei der Gewährung von Sozialhilfe wird das Einkommen/Vermögen des anderen Partners anspruchsmindernd bzw. -ausschließend berücksichtigt, da dann regelmäßig eine sog. Bedarfsgemeinschaft vorliegt.
4. Sind Kinder aus einer eheähnlichen Gemeinschaft hilfebedürftig i. S. v. § 9 SGB II, ist auch das Einkommen und Vermögen ihrer Eltern, mit denen sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen.
5. Leistungen, die verschiedene Sozialhilfeträger erbracht haben, werden untereinander ausgeglichen.

#### Literaturhinweise:

*Luckey*, Eheähnliche Gemeinschaft, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, FuR 1991, 33; *Paul*, Die eheähnliche Gemeinschaft im Sozialhilferecht, ZfF 1995, 217; *Puhr/Breest*, Die Entwicklung des Begriffs der »eheähnlichen Gemeinschaft« in der Rechtsprechung zum Sozialrecht, ZfSH/SGB 1997, 463; *Schoch*, Die Bedarfsgemeinschaft, die Einsatzgemeinschaft und die Haushaltsgemeinschaft nach dem SGB II und SGB XII, ZfF 2004, 169; *Schwabe*, Sozialhilfe und nichteheliche Lebensgemeinschaften, ZfS 1988, 33; *ders.*, Eheähnliche Gemeinschaft und Berücksichtigung von Zahlungsverpflichtungen des für sich allein nicht hilfsbedürftigen Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft i. S. von § 122 BSHG, ZfF 1990, 272; *Seewald*, Grundzüge des Sozialhilferechts, NWB Fach 27, S. 4839; *Waibel*, Geldleistungen zur Sicherung notwendigen Lebensunterhaltes nach SGB II und SGB XII und Sozialversicherung der Leistungsbezieher, WzS 2005, 169; *Zöller*, Die eheähnliche Gemeinschaft im Sozialhilferecht - Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des BVerwG vom 17. 5. 1995 - 5 C 16/93, ZfSH/SGB 1996, 302.

- 1235 1. Im Zuge der sog. Hartz-Gesetze ist das Sozialhilferecht durch das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I, S. 3022) neu geregelt worden.
- 1236 Gem. § 19 SGB XII haben Anspruch auf Sozialhilfe (im engeren Sinne) nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern. Die Frage, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (SGB II), auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder auf Sozialhilfe (SGB XII) besteht, hängt davon ab, ob Erwerbsfähigkeit gegeben ist. **Sozialhilfeleistungen (Sozialhilfe, Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) kommt nur bei Erwerbsfähigkeit von weniger als 3 Stunden in Betracht.**
- 1237 Wenn die Leistungsfähigkeit auf Dauer auf weniger als 3 Stunden eingeschränkt und das 18. Lebensjahr vollendet ist, so besteht Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XI, § 41 Abs. 3 SGB XII. Ist das 65. Lebensjahr vollendet, so besteht ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter nach § 41 Abs. 2 SGB XII.

- Ist die Leistungsfähigkeit nur befristet auf weniger als 3 Stunden eingeschränkt, besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, d. h. auf Sozialhilfe nach dem SGB XII. Ebenso besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe für diejenige Person, die (nur) unter 3 Stunden täglich erwerbsfähig ist, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (sonst Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung) und in keiner Bedarfsgemeinschaft mit einem Berechtigten auf Grundsicherung für Arbeitssuchende lebt (sonst Anspruch nach dem SGB II auf → *Sozialgeld*, Rdn. 1231). 1238
2. Bei der Sozialhilfe gilt das sog. **Subsidiaritätsprinzip**. Dies bedeutet, dass andere Leistungen grds. der Sozialhilfe vorgehen. Vorrangige Einkunftsart bzw. Leistung ist etwa das Kindergeld; es wird auf die Sozialhilfe angerechnet (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Nicht angerechnet werden, da sie einen **anderen Zweck** als die Deckung des Lebensbedarfs erfüllen, etwa folgende Leistungen: Erziehungsgeld, Pflegegeld, Opferentschädigungsrenten, Schmerzensgelder. Subsidiarität besteht aber nicht nur gegenüber Leistungen der öffentlichen Hand, sondern auch gegenüber zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen. 1239
3. a) Die **Partner** der eheähnlichen (oder lebenspartnerschaftlichen) Gemeinschaft i. S. d. § 20 Satz 1 SGB XII dürfen hinsichtlich der **Voraussetzungen** und des **Umfangs** der Sozialhilfe **nicht besser** gestellt werden als Ehegatten (§ 20 Satz 1 SGB XII) (zum Begriff »eheähnliche Gemeinschaft« s. → *Arbeitslosengeld II*, Rdn. 103). Das bedeutet, dass ein nicht (sozial-) Hilfe suchender Partner ebenso wie beim Arbeitslosengeld II mit seinem gesamten Einkommen und Vermögen wie ein nicht getrennt lebender Ehegatte bei der Berechnung des Bedarfs des Antragstellers zu berücksichtigen ist (§ 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SGB XII). Der Partner in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist über § 20 SGB XII dem Ehegatten gleichgestellt, sofern er mit dem Antragsteller (bzw. der nachfragenden Person) in einer sog. Bedarfsgemeinschaft lebt. Gem. § 7 Abs. 3 i. V. m. 3a SGB II wird eine Bedarfsgemeinschaft dann angenommen, wenn ein wechselseitiger Wille gegeben ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dieses wird dann vermutet, wenn die Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen (vgl. → *Arbeitslosengeld II*, Rdn. 103). 1240
- Die bisherige Rechtsprechung zu § 122 BSHG zur sog. eheähnlichen Gemeinschaft kann i. R. d. neu eingeführten Regelung zu § 7 Abs. 3a SGB II weiter herangezogen werden (vgl. → *Arbeitslosengeld II*, Rdn. 103; → *Eheähnliche Gemeinschaft*, Rdn. 497). 1241
- Für die nichteheliche Lebensgemeinschaft bedeutet das, dass diese regelmäßig unter die vorgenannte Begriffsdefinition fällt mit der Folge, dass Einkommen und Vermögen des nicht sozialhilfebedürftigen Partners in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zulasten des anderen Partners anspruchsmindernd oder – ausschließend bei der Gewährung von Sozialhilfe berücksichtigt werden. **Das Leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hat somit unmittelbare Auswirkungen auf Sozialleistungen.** 1242

► **Hinweis:**

Stellt sich heraus, dass der Sozialhilfebeantragende vom Partner keine oder nur **unzureichende Leistungen** erhält, gleichgültig, ob dieser nicht leisten will oder kann, **muss Sozialhilfe** gewährt werden (BVerwG, FamRZ 1963, 440). Der Hilfesuchende kann, da Unterhaltsansprüche nicht realisiert werden können, nicht auf Ansprüche gegenüber dem anderen Partner verwiesen werden (OVG Niedersachsen, FEVS 34, 464). Allerdings wird sich in diesen Fällen vorrangig die Frage stellen, ob überhaupt von einer »eheähnlichen Gemeinschaft« bzw. »Bedarfsgemeinschaft« gesprochen werden kann (s. a. BVerwG, NJW 1995, 2802; oben Rn. 1228).

Lässt sich **nicht feststellen**, ob der hilfebedürftige Partner oder der nicht hilfebedürftige Partner die Hauptkosten des Haushalts trägt und damit **Haushaltsvorstand** ist, ist für jeden für die Gewährung von Sozialhilfe ein **Mischregelsatz** in derselben Höhe zugrunde zu legen; die Summe der Mischregelsätze darf den Gesamtbedarf beider Partner, bestehend aus dem Regelsatz für den Haushaltsvorstand und dem für einen erwachsenen Haushaltsangehörigen, nicht übersteigen (OVG Niedersachsen, Nds.Rpfl. 1996, 313).

- 1243 b) Nach § 20 Satz 2 SGB XII (vormals § 122 Abs. 2 BSHG) gilt die gesetzliche Vermutung des § 36 SGB XII (vormals § 16 BSHG) auch im Bereich der eheähnlichen Gemeinschaften. Diese Vermutung gilt allerdings **nicht im Verhältnis der Partner untereinander**. Es gilt also nicht die Vermutung des § 36 SGB XII, dass der Antragsteller von dem mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach dessen Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. **Beweisbelastet für das Vorliegen der Voraussetzungen einer eheähnlichen Gemeinschaft bleibt der Sozialhilfeträger**. Für die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft enthält die Bestimmung des § 20 Satz 1 SGB XII eine abschließende Regelung (vgl. BVerwGE 70, 278 zu § 122 BSHG, *Hohn in Schellhorn/Schellhorn/Hohn*, SGB XII, 17. Aufl. 2006, § 20, Rn. 2). Nach richtiger Ansicht war mit der Aufnahme des Verweises in § 20 Satz 2 SGB XII nicht beabsichtigt, die eheähnlichen Lebensgemeinschaften ohne Weiteres der Vermutungsregelung des § 36 Satz 1 SGB XII zu unterwerfen (vgl. LSG Baden-Württemberg, FEVS 58, 234, 238; *Hohn in Schellhorn/Schellhorn/Hohn*, a. a. O., § 20, Rn. 13; anders wohl LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.03.2007 – L 7 AS 640/07 ER-B, zitiert nach Juris, das von einer »Beweislasterschwernis« zulasten des Antragstellers ausgeht, zu deren Widerlegung i. d. R. die schlichte Erklärung, nicht in einer Bedarfsgemeinschaft zu leben, nicht ausreicht. Auf das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft kann daher nur durch eine Gesamtwürdigung aller bekannten Indizatsachen geschlossen werden.).
- 1244 Bestreiten die Partner das Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und weigern sie sich, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu offenbaren, kann die Sozialhilfeleistung allerdings wegen nicht ausreichender Feststellungen zur Bedürftigkeit abgelehnt werden.

Das **Sozialamt** kann auch nach § 20 Abs. 1 SGB X zur Feststellung der Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse die **Wohnung** der Partner **besichtigen**, wenn anders eine zuverlässige Klärung der Frage, ob eine nichteheliche Lebensgemeinschaft besteht, nicht möglich ist. Weigert sich die nichteheliche Lebensgemeinschaft, der Besichtigung zuzustimmen, geht das zu ihren Lasten (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, NJW 1990, 728; OVG Schleswig-Holstein, SchlHA 1995, 209; s. a. VGH Hessen, NJW 1986, 1129 [Weigerung stellt keine Verletzung der in §§ 60 ff. SGB I festgelegten Mitwirkungspflichten dar]; zu den Ermittlungen und zur Beweislast s. a. *Luckey*, a. a. O., S. 36).

4. Sind **Kinder** aus einer eheähnlichen Gemeinschaft **hilfebedürftig**, ist auch das Einkommen und Vermögen ihrer Eltern, mit denen sie in Bedarfsgemeinschaft leben, bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II zu berücksichtigen. 1246

Für sog. → *Stiefkinder*, Rdn. 1265, gilt: Grds. ist für den Sozialhilfanspruch allein das Einkommen des (eigenen) Elternteils heranzuziehen. Es gilt aber nach § 20 Satz 2 SGB XII, vormals § 122 Satz 2 BSHG i. V. m. § 36 SGB XII, vormals § 16 BSHG die Vermutung, dass sie von dem Partner, mit dem der Elternteil in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenlebt, Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, soweit dies nach dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen erwartet werden kann (OVG Hamburg, FamRZ 1996, 977; wegen der **Einzelheiten** s. *Oestreicher u. a.*, a. a. O., § 16 BSHG Rn. 7 m. w. N.; *Schellhorn u. a.*, a. a. O., § 122 BSHG Rn. 10). Der Nachweis, dass Leistungen des Partners tatsächlich nicht erbracht werden, ist vom Hilfesuchenden zu führen (vgl. dazu *Oestreicher u. a.*, a. a. O. § 16 BSHG Rn. 8 f. m. w. N.). 1247

5. a) Nach § 104 SGB X werden **Leistungen**, die verschiedene Sozialhilfeträger erbracht haben, untereinander **ausgeglichen**. Dabei stehen Leistungen an den Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft den Leistungen an einen Ehegatten gleich (BSG, NJW 1991, 380 [für Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers, nachdem rückwirkend an sich vorrangige Arbeitslosenhilfe gewährt wird]). 1248

b) Wenn ein Sozialhilfeträger Sozialhilfeleistungen an einen Berechtigten erbringt, z. B. an die Eltern eines Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, kann er ggf. gem. §§ 94 Abs. 1 SGB XII, 1601 ff. BGB aus **übergangenenem Recht** von dessen Kind Ersatz verlangen. Gegenüber diesem Ersatzanspruch kann sich der Partner/das Kind nicht auf **mangelnde Leistungsfähigkeit** wegen von ihm an seinen Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbrachter finanzieller Zuwendungen berufen (LG Berlin, FamRZ 1992, 1214). Der Anspruch der Eltern ist vorrangig. Das Gesetz sieht die Gleichstellung des nichtehelichen Lebenspartners mit einem Ehegatten nicht vor. 1249

**Siehe auch:** → *Ansprüche gegen den Staat, Allgemeines*, Rdn. 95, m. w. N., → *Sonderrechtsnachfolge bei Sozialansprüchen*, Rdn. 1206, → *Sozialversicherungsrecht, Allgemeines*, Rdn. 1250, m. w. N.